

# STIFTUNGSURKUNDE

der

## Stiftung Radio-Basel

---

---

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **Stiftung Radio Basel** besteht eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen.

### Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und ganz oder teilweise aus dem Stiftungskapital Beiträge zuzuwenden für die Ausgestaltung des Studios, insbesondere für Programmwertungen, für allfällige Studio-Neubauten und Einrichtungen, für Veranstaltungen sowie für die kulturelle Förderung von Radio und Fernsehen.

### Art. 3 Stiftungsvermögen

Die Mittel der Stiftung beruhen ursprünglich auf der im Gründungsjahr 1937 erfolgten Zuweisung von Fr. 80'000.-- in Ausführung eines Beschlusses des Vorstandes der Radio-Genossenschaft vom 26. April 1937 und der Ermächtigung der Generalversammlung vom 14. Mai 1937. Weitere Zuwendungen können jederzeit erfolgen. Sie stehen unter der gleichen Zweckbestimmung, wobei besondere Vorschriften zukünftiger Spender vorbehalten bleiben, soweit diese nicht dem Stiftungszweck widersprechen.

Die Verwaltung und die Anlage des Stiftungsvermögens stehen dem Stiftungsrat zu. Das Vermögen der Stiftung ist sicher und nach den Grundsätzen einer vorsichtigen Vermögensverwaltung anzulegen.

### Art. 4 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

## Art. 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

## Art. 6 Stiftungsrat

- a) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern.  
- Die Geschäftsführung der Radio- und Fernsehgenossenschaft Basel (RFB) nimmt von Amtes wegen Einsitz in den Stiftungsrat. Die Wahl aller Mitglieder steht dem Vorstand der RFB zu.

Alle Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie können maximal zwei Mal vom Vorstand der RFB wieder gewählt werden.

- b) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten/seine Präsidentin und deren Stellvertreter/in sowie diejenigen Mitglieder, welche berechtigt sind, für die Stiftung in Form einer Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich zu zeichnen. Er kann auch anderen Personen die Berechtigung zur Unterschriftsführung erteilen.
- c) Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag eines Mitglieds, mindestens aber einmal jährlich. Er wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen.
- d) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- e) Der Stiftungsrat kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationswege fassen, sofern keines seiner Mitglieder eine mündliche Beratung verlangt.
- f) Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen. Die Rechnung ist jedes Jahr auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember abzuschliessen und dem Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt zur Prüfung und Kenntnisnahme zu unterbreiten.
- g) Der Stiftungsrat entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen endgültig. Er bestimmt nach seinem Ermessen, ob und welche Beiträge geleistet werden.
- h) Der Stiftungsrat unterbreitet dem Vorstand der RFB Vorschläge zur Ergänzung des Stiftungsrats.

- i) Der Stiftungsrat erlässt Reglemente, welche die Beitragsleistungen konkretisieren.
- k) Der Stiftungsrat orientiert den Vorstand der RFB einmal im Jahr jeweils vor der Generalversammlung über den Vermögensstand und die Tätigkeit der Stiftung.

### **Art. 7 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt auf eine Amtsperiode von jeweils einem Jahr eine Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat sinngemäss die in Artikel 728 ff des Schweizerischen Obligationenrechts festgelegten Aufgaben.

### **Art. 8 Änderung der Stiftungsurkunde**

Änderungen der Bestimmungen dieser Stiftung können vom Stiftungsrat unter Wahrung des Zweckes der Stiftung jederzeit verfügt werden. Sie sind dem Vorstand der RFB zur Kenntnisnahme zu bringen.

### **Art. 9 Auflösung der Stiftung**

Die Dauer der Stiftung ist nicht befristet. Sie endet indessen im Falle der Erschöpfung des Stiftungsvermögens.

Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen der aufgelösten Stiftung an die RFB, respektive an deren Liquidationsmasse, bei deren Fehlen an den Kanton Basel-Stadt mit der Auflage, es im Sinne dieser Stiftungsurkunde und den gesetzlichen Bestimmungen weiter zu verwalten oder zu verwenden.

### **Art. 10 Aufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Justizdepartements des Kantons Basel-Stadt.